



## **Freiwillige Selbstverpflichtung zum Qualitäts-Siegel**

### ***"Effektive Energieberatung in Thüringen"*** **der Thüringer Energieberater**

#### **1. Anliegen und Zielstellung**

Die Teilnehmer der freiwilligen Selbstverpflichtung "Qualitätssiegel effektive Energieberatung in Thüringen" wollen für ihren Bereich ein Zeichen setzen und eine Anregung geben zu weiteren Selbstverpflichtungen für die Rationelle Energieverwendung und den Einsatz regenerativer Energien in Thüringen.

#### **Getragen von dem Anliegen**

- **die Energieberatung in Thüringen als Dienstleistung für Bürger, Unternehmen und sonstige Einrichtungen in Qualität und Umfang zu befördern,**
- **die gültigen technischen Normen und Regeln stets sach- und fachgerecht anzuwenden,**
- **darauf hinzuwirken, daß die Potenzen der Rationellen Energieanwendung effektiv für die Wirtschaftsentwicklung Thüringens und zur Schaffung von Arbeitsplätzen wirksam werden und**
- **in Verantwortung für die Fortschritte im Klimaschutz**

**gehen die Unterzeichner bei der Abwicklung von Energieberatungen in Thüringen folgende Selbstverpflichtung ein:**

Diese Selbstverpflichtung wird mit Beschluß der Mitgliederversammlung Bestandteil der Satzung des Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V.

## **2. Kriterien zur Selbstverpflichtung**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Grundsätzlich ist dem Beratungsempfänger eine komplexe ganzheitliche Beratung zu allen energiewirtschaftlichen Belangen für alle relevanten Energieträger und alle Anwendungs-, umwandlungs- und Erzeugungsprozesse anzubieten.

Um dies gewährleisten zu können, wird der Berater ggf. mit anderen Unterzeichnern der Freiwilligen Selbstverpflichtung zusammenarbeiten.

Schwerpunkte können nach dem Charakter des Objektes und nach Kundenwunsch gesetzt werden. Die Mitglieder verpflichten sich, den Kunden nachweislich aufzuklären über die dann ggf. nicht erschließbaren Optimierungspotentiale.

Grundsätzlich ist das Honorar in Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei zu verhandeln.

Empfohlen wird, daß mit Abschluß des Beratungsvertrages die Unterzeichner eine Aussage zum voraussichtlichen (geschätzten) Energieeinsparpotential (Energie und Kosten) treffen.

Der Kunde hat das Recht, aus der freiwilligen Selbstverpflichtung eigene Ansprüche abzuleiten. In diesem Sinn wird sie als Vertragsinhalt definiert und in Kurzfassung dem Vertrag als Anlage beigefügt. Der volle Text der Selbstverpflichtung ist dem Kunden auf Verlangen auszuhändigen.

Die Unterzeichner verpflichten sich zur handels- und wettbewerbsrechtlich korrekten Firmierung ihres Büros in der Werbung und Aquisition, den Antragsunterlagen und den Beratungsberichten.

### **2.2 Anzuwendende Qualitätsnormen, Anforderungen für Beratungsberichte**

Für die Bearbeitung der Energieberatungen verpflichten sich die Unterzeichner die üblichen technischen Normen, Richtlinien, Verordnungen etc. sach- und fachgerecht zu berücksichtigen. Bei geförderten Energieberatungen sind zusätzlich die jeweiligen Förderbestimmungen maßgebend, insoweit sie über die Anforderungen dieser Selbstverpflichtung hinausgehen.

Für die Beratung im Wohnbestand ist die Anlage 1 zur „Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieanwendung in Wohngebäuden vor Ost“ (gemäß Bundesanzeiger Nr. 163 vom 31.08.1991 und Nr. 194 vom 14.10.1995) anzuwenden.

In der Beratung für Unternehmen und sonstigen Einrichtungen ist die VDI 3922 anzuwenden. Dies betrifft speziell die einheitliche Form der Auswertung, den Ausweis des IST-Zustandes, die ökonomische Bewertung und die Ergebnisdarstellung.

Der Bericht enthält eine Kurzdarstellung mit

- den vorgeschlagenen Maßnahmen und
- einer Kurzeinschätzung der energiewirtschaftlichen Situation (auch für nicht untersuchte Energieträger)

Für im Bericht vorgeschlagene Maßnahmen werden tabellarisch die Ergebnisse zusammengefaßt. Die Zusammenfassung enthält den nach Energieträger unterteilten Energieverbrauch, die Energiekosten, die Umweltauswirkungen (Schadstoffemissionen) und die angeregten Investitionen im IST-Zustand, Soll-Zustand und die daraus resultierenden Einsparungen nach einheitlichem Muster.

### **3. Betreuung, Kontrolle und Monitoring der Selbstverpflichtung**

Der Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. verpflichtet sich, durch Schulungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit auf die genannte Qualität der Energieberatungsprojekte hinzuarbeiten.

Die Mitglieder des Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. wählen aus ihrer Mitte ein Beratungs- und Kontrollgremium mit drei Mitgliedern für jeweils 1 Jahr, das folgende Aufgaben und Befugnisse hat:

- Dem Gremium sind jeweils für statistische Auswertungen die tabellarischen Ergebnisübersichten der Beratungsberichte gemäß Selbstverpflichtung vorzulegen (in anonymisierter Form unter Wahrung des Datenschutzes).

Wenn der Auftraggeber nach Aufklärung über den Zweck der Ergebnisübersicht der Weitergabe nicht zustimmt, erfolgt eine Leermeldung mit entsprechendem Vermerk.

- Das Gremium wird ermächtigt, unter Wahrung des Datenschutzes, bei Verdacht der Verletzung der Selbstverpflichtung oder zu Kontrollzwecken Einsicht in Beratungsberichte zu nehmen und dazu Berichte anzufordern. Der Kunde kann dies ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Das Gremium erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung/Korrektur der Selbstverpflichtung.
- Das Gremium unterstützt die Unterzeichner bei der Einhaltung der Qualitätsanforderungen und sonstigen Regelungen der Freiwilligen Selbstverpflichtung.

Dazu arbeitet das Gremium auch als Ansprechstelle für Beratungsempfänger, wenn diese Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit konkreten Beratungen haben. Das Gleiche gilt Mitglieder des Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. in bezug auf Aktivitäten anderer Teilnehmer und sonstigen allgemein interessierenden Problemen. In solchen Fällen ist das Gremium berechtigt, von den betroffenen Teilnehmern kurzfristig alle nötigen Unterlagen anzufordern, um eine Einigung für den konkreten Fall herbeizuführen und allgemeine Schlußfolgerungen für die Arbeit der Selbstverpflichtung abzuleiten. Nach Sichtung der Unterlagen lädt das Gremium die Beteiligten zu einer persönlichen Beratung, zu der auch ein Jurist/Rechtsanwalt beigezogen werden kann. Kann dabei keine Einigung erzielt werden, ist das Gremium berechtigt, einen Schiedsspruch zu erstellen. Dieser ist zunächst für beide Seiten verbindlich und durchzuführen. Ein Einspruch ohne aufschiebende Wirkung ist innerhalb von zwei Wochen nach Schiedsspruch von beiden Seiten zulässig. Über den Einspruch wird dann von der Vollversammlung der Freiwilligen Selbstverpflichtung endgültig entschieden.

- Das Gremium kann nach vorheriger Abmahnung Mitglieder des Landesfachverband

Energieberatung Thüringen e.V. ausschließen, die gegen die Vereinbarungen der Selbstverpflichtung sowie gegen Qualitätsbestimmungen und andere Bestimmungen der Förderrichtlinie (z.B. "Unabhängigkeit", korrekte Firmierung) verstoßen. Über Abmahnungen werden die Mitglieder informiert, Ausschlüssen werden außerdem in geeigneter Form öffentlich bekanntgegeben. Abmahnungen und Ausschlüsse sind insbesondere auch dann auszusprechen, wenn Teilnehmer Ihren Verpflichtungen im Rahmen des Beschwerdeweges gemäß vorherigen Punktes nicht nachkommen. Ein Einspruch ohne aufschiebende Wirkung ist innerhalb von zwei Wochen zulässig. Über den Einspruch wird dann von der Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

- Das Gremium wirkt darauf hin, daß in Zusammenarbeit mit dem Fördergeber in Zeiträumen von höchstens zwei Jahren zum Stand der Effektivität der Energieberatungsförderung ein Monitoring durchgeführt wird. Dabei sollen die Ergebnisse der Energieberatungsförderung für Wirtschaft, Umwelt und Arbeitsmarkt ermittelt werden.
- In bezug auf geförderte Energieberatungen in Thüringen ist die Zusammenarbeit des Fördergebers in geeigneter Form mit diesem Gremium anzuregen.

Die Unterzeichner bitten den Fördergeber,

- die Energieberatungsförderung in Thüringen sicherzustellen und wegen besonderer Effektivität weiter auszubauen,
- eine Teilnehmerliste an der freiwilligen Selbstverpflichtung bei Anfragen zu verteilen.

#### **4. Schlußbestimmungen und Finanzierung**

**Die Mitglieder des Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. geben den Beratungs- und Kontrollgremium Vollmacht für alle Handlungen, die vom Kontrollgremium zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig sind.**

Die freiwillige Selbstverpflichtung tritt in Kraft, wenn die Mitgliederversammlung des LfV Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt und gleichzeitig das erste Kontrollgremium gewählt wird. Änderungen und Auflösung der freiwilligen Selbstverpflichtung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der freiwilligen Selbstverpflichtung in der Mitgliederversammlung des Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. mit einem entsprechenden Tagungsordnungspunkt gemäß Einladung bzw. eine eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung.

Mitglieder der freiwilligen Selbstverpflichtung können natürliche und juristische Personen werden, die Mitglied im Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V. sind und unabhängig, selbstständig und in eigener Verantwortung Energieberatungen durchführen. Die Mitgliedschaft wird mit der Unterzeichnung der freiwilligen Selbstverpflichtung beantragt. Das Beratungs- und Kontrollgremium entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in die freiwillige Selbstverpflichtung.

Die Mitgliedschaft in der freiwilligen Selbstverpflichtung endet durch Austritt, Tod bzw.

Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluß gemäß den Bedingungen der Selbstverpflichtung.

Das Beratungs- und Kontrollgremium kann Ausführungsbestimmungen (z.B. Verfahrenseinzelheiten, genormte Berichtsbögen, Fristen) beschließen, die mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Die Mitglieder der freiwilligen Selbstverpflichtung tragen die Kosten aus der Abwicklung durch einen zusätzlichen Jahresbeitrag von 80,- DM sowie im Falle einer Zusatzbearbeitung/ Nachbesserung über das Kontrollgremium in Höhe von 200,- DM je Beratungsfall. Aufwendungen entstehen durch die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit des Kontrollgremiums und damit verbundener Sachkosten. Sie sind getrennt von anderen Aktivitäten des Verbandes auszuweisen. Der Beträge sind jährlich zu prüfen und bei Bedarf durch die anwesenden Mitglieder der freiwilligen Selbstverpflichtung in der Mitgliederversammlung des Landesfachverbandes Energieberatung Thüringen e.V. mit einfacher Mehrheit neu festzulegen.